

Behörde für betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und technischen Verbraucherschutz

Maschinenrichtlinie in der Überwachungspraxis der Gewerbeaufsicht



- Organisation / Akteure
- Rechtliche Einordnung
- Gewerbeaufsicht kommt
- Schutzklauselverfahren und Folgen
- Unfall-Untersuchung, Der Fall "Hero-Glas"
- Veranstaltungen



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück • Dienstgebäude **GAA-OS** im Landesbehördenzentrum am Hauswörmannsweg Parkplatz Parkplatz

Aufgabenübersicht

Umweltschutz

- Luftreinhaltung
- Lärm und Erschütterungen
- Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Bodenschutz
- Bauleitplanung
- Anlagensicherheit
- Anlagenbezogener Gewässerschutz

Arbeitsschutz

- Betriebliche Arbeitsschutzorganisation
- Arbeitsstätten
- Baustellen
- Gefahrstoffe und biolog. Arbeitsstoffe
- Gesetzliche Arbeitszeitregelung
- Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz

Maschinenrichtlinie

Techn. Verbraucherschutz/ Gefahrenschutz

- Geräte- und Produktsicherheit, EVPG
- Überwachungsbedürftige Anlagen
- Explosionsgefährliche Stoffe
- Gefahrguttransporte, ODV
- Strahlenschutz
- Gentechnik





Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Maschinen im Betrieb bei Systemprüfung

Behördenleiterin Gesche Saathoff-Schiche Stellvertretender Behördenleiter Dr. Jürgen Bobe Marktüberwachung JAP Maschinen

Abteilung 1: Dr. Jürgen Bobe, V: Axel Ahlemeyer

Abfallentsorgungsanlagen,
Recycling, Chemie, Gummi u. Kunststoffe,
Mineralölverarbeitung, Papier, Druck,
Kläranlagen, Energieversorgung,
Biogasanlagen,
Genehmigungsverfahren nach BlmschG,
Abfallbefördererüberwachung,
PRTR, TEHG,
Anlagenkataster, VAwS und AnKa

Abteilung 2: Dr. Johannes Jaroch V: Maik Bischoff

Nahrungs- und Genussmittel, Gastgewerbe, Metallerzeugung u. -bearbeitung, Maschinenbau, Elektrotechnik, Kfz-Herstellung u. –Reparatur, Tankstellen, Bau, Baustellenkontrollen, Asbestsanierung

Abtellung 3: Dr. Elvira Hector V: Alexander Knobeler

Steine- und Ergen-Industrie,
Textil, Gesundheit - u. Sozialwesen
Erziehung u. Unterricht, Holz,
Transportwesen Lagerei, Großund Einzelhandel, Dienstleistungen,
Öffentliche Verwaltung, Strahlenschutz,
Röntgenanlagen Kernbrennstofftransportwesen, Transport gefährl. Güter,
EVPG, ProduktsicherheitsGesetz, (Marktkontrollen), VerbraucherSchutz, Bauleitplanung, Sprengstoffrecht,
Mutter- und Jugendarbeitsschutz,
Öffentlichkeitsarbeit

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de





Aufsichtsbezirke und

Organisation der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter



Organisation der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gestart neit und Gleichstellung

Staatl. Gewerbeaufsichtsämter

Braunschweig

Göttingen

Staatl. Gewerbeaufsichtsämter

Hannover

Hildesheim

Staatl. Gewerbeaufsichtsämter

Celle

Cuxhaven

Lüneburg

Staatl. Gewerbeaufsichtsämter

Fmden

Oldenburg

Osnabrück

Maschinenrichtlinie



Aufsichtsbezirk GAA-OS



Maschinenrichtlinie

MPG & AMG → GAA OL



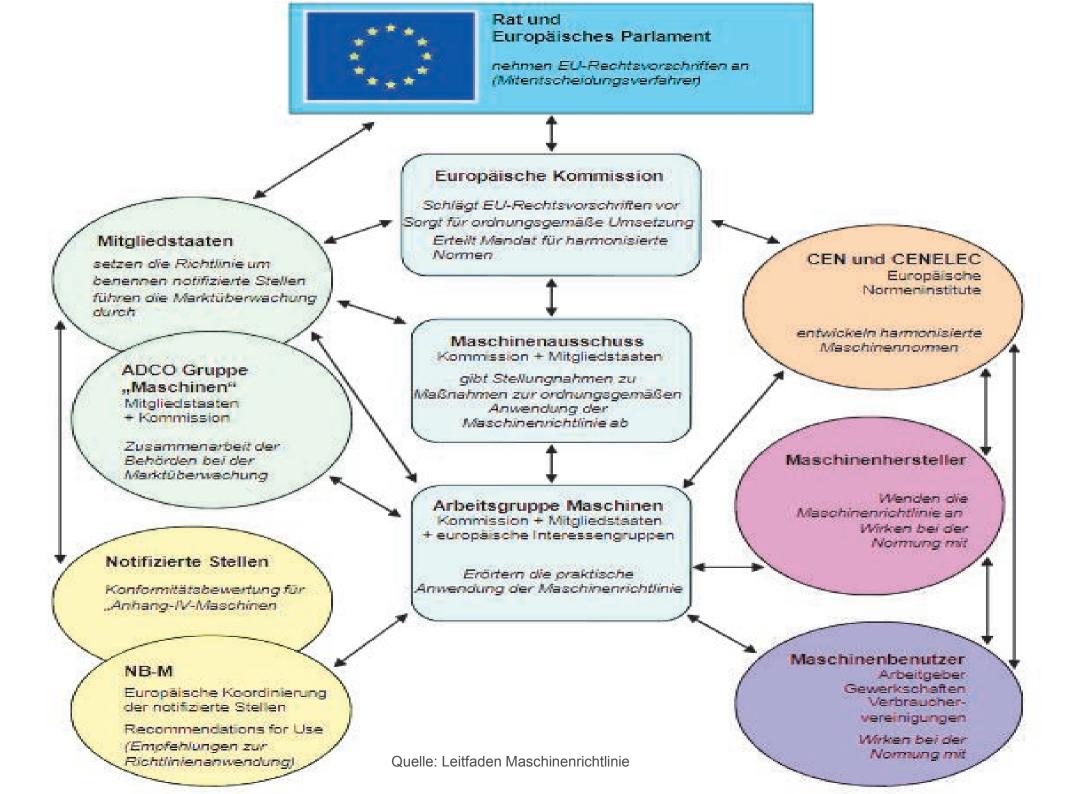
Nieders. Sozialministerium Ministerin Dr. Carola Reimann Tel 0511-120-4040

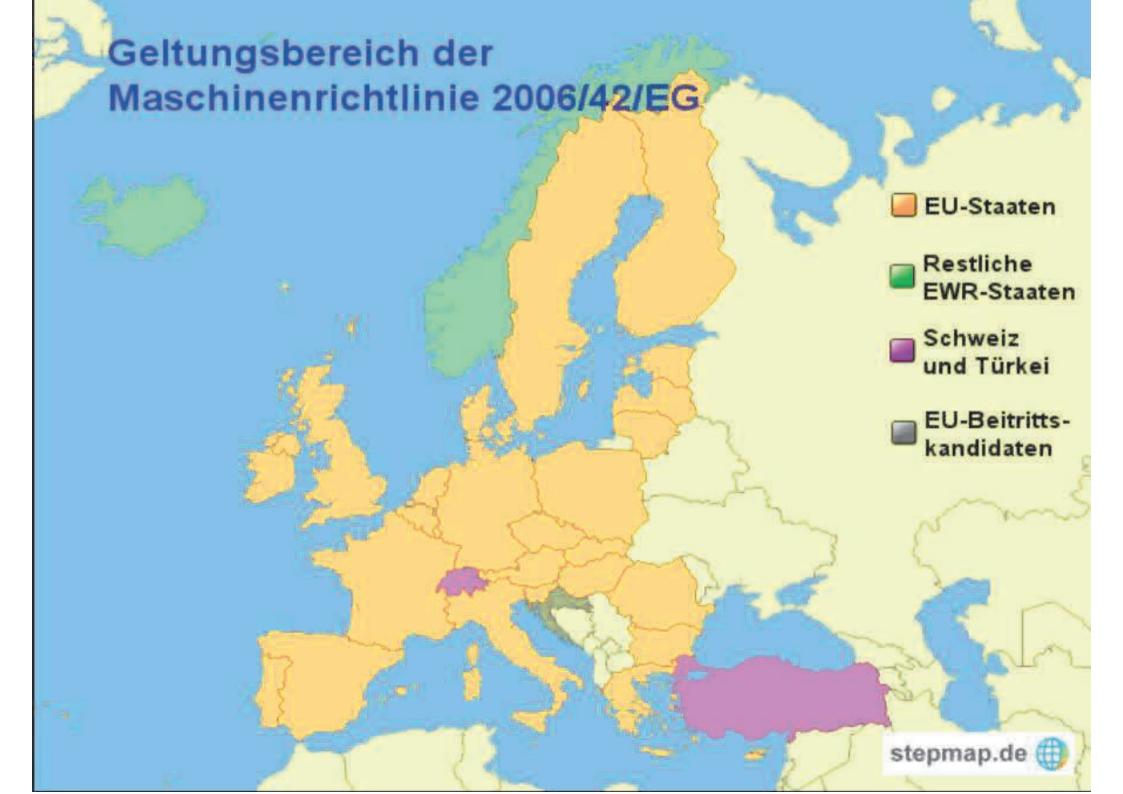


MS Abtlg. 1 / Referat 103
Arbeitsschutz, techn. Verbraucherschutz, Suchtbekämpfung, Drogenbeauftragte
des Landes
Stefan Pemp Tel 0511-120-3067
Helmut Heming, Jens Greese



GAA-OS Abtlg. 3, MÜB-ProdSG Torsten Potthoff, Wolfgang Roßmann, Thomas Stender, Sabine Middelberg, Dr. Elvira Hector Tel 0541-503-500





Nationale Organe, die mit der MRL befasst sind

"MRL-Vertreter" in Nds. -> GAA OS

Geräteprüfstelle im GAA Hildesheim

AAMÜ -> Ländervertreter d. Ministerien

MRL-Vertreter in D → ZLS in München

Thomas Kirsch

BMAS -> Arbeitsschutz Dirk Moritz

BAuA -> Produkte und ArbSysteme

Prof. Poppendieck, Dr. Bleyer, Dr. Voß

BAuA – Gefährliche Produkte 2017

- 19 RAPEX Meldungen über alle EU MGS, (6 D)
- Keine Schutzklauselmeldung zu Maschinen
- Untersagungsverfügungen: 1 Maschine
- ICSMS-Verbrauchermeldungen: 2 Maschinen
- Rückrufe 9. ProdSV: 5 Maschinen
- Tödliche Arbeitsunfälle:142 / 107 m.Produkten
- davon 76 mit Maschinen (Bagger, Krane, Pressen, Verpackungsanlagen, Gabelstapler)













Kommission für Arbeitsschutz und Normung - KAN

Seit 1994:

- Beobachtung der Normungsarbeit und belange des Arbeitsschutzes gelten machen.
- Infomaterial für Normungsarbeit für AS Experten
- KAN-Empfehlungen, Stellungnahmen, Berichte (z.B. Ergonomie und MRL)
- Kostenloses Infomaterial z.B. MRL
- NoRa: Normenrecherchesystem



- Organisation / Akteure
- Rechtliche Einordnung
- Gewerbeaufsicht kommt
- Schutzklauselverfahren und Folgen
- Unfall-Untersuchung, Der Fall "Hero-Glas"
- Veranstaltungen



Rechtliche Einordnung der MRL

Harmonisierter Bereich

- → Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- → anzuwenden seit dem 29. Dez. 2009

Umsetzung in nationales Recht durch Maschinenverordnung



Ziele der Maschinenrichtlinie

Harmonisierung der Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz

Freier Verkehr von Maschinen im EU-Markt





Anwendungsbereich der MRL

- Maschinen
- Maschinenanlagen
- Auswechselbare Ausrüstungen
- Einzeln in den Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile für Maschinen
- Lastaufnahmemittel
- Ketten, Seile, Gurte
- Abnehmbare Gelenkwellen
- Unvollständige Maschinen



Weitere für Maschinen relevante harmonisierte Richtlinien

ATEX-Richtlinie – 11. ProdSV

Einfache Druckbehälter – 6.ProdSV

Gasverbrauchseinrichtungen – 7. ProdSV

Druckgeräterichtlinie – 14. ProdSV

EMV-Richtlinie



Abgrenzung der MRL zur NiederspannungsRiLi

- Für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte
- Audio- und Videogeräte
- Informationstechnische Geräte
- Gewöhnliche Büromaschinen
- Niederspannungsgeräte und –steuergeräte
- Elektromotoren



HERSTELLERPFLICHT: Marktbeobachtung

- Stichproben durchführen
- Ggf. Beschwerdebuch führen
- Ggf. Händler über das Produkt betreffende Maßnahmen unterrichten







Leitfaden MRL 2006/42/EG Ausgabe 2010





Guide to application of the Machinery Directive 2006/42/EC

Edition 2.1 - July 2017 (Update of 2nd Edition)



Normen & Konformitätsvermutung

- Liste Harmonisierte Normen nach MRL
 - → im Amtsblatt der EU veröffentlicht
- Normentypen
 - A-Norm Grundlegendes
 - B-Norm best. Aspekte der Maschinensicherheit oder best. Arten von Sicherheitseinrichtungen
 - C-Norm bestimmte Maschinenkategorien
- Vermutungswirkung ←→ Entwicklung neuer Ideen





- Organisation / Akteure
- Rechtliche Einordnung
- Gewerbeaufsicht kommt
- Schutzklauselverfahren und Folgen
- Unfall-Untersuchung, Der Fall "Hero-Glas"
- Veranstaltungen



Wann kommt die Gewerbeaufsicht wegen der MRL?

- Beratung des Betriebes
- UNFALL mit Maschine
- Betriebe mit besonderen Gefährlichkeitsmerkmalen
- Jahresarbeitsprogramm der Marküberwachung
- ICSMS/Drittmeldung an MÜB-Behörde (EU-weit)
- Stichprobe im Rahmen einer Systemprüfung
- → ... und wir kündigen uns i.d.R. an!



Wer sollte dabei sein?

- Ansprechpartner des Betriebes (Unternehmensleitung)
- Zeichner der CE-Konformität
- Verantwortlicher f
 ür Maschine
- Verantwortlicher aus Dokumentation





Was prüfen wir an der Maschine?

4	S	taatlich	e Gew	erbeaut	sicht Nie	edersachsen		3
	9					nen im Betriel n 29.12.2009)	o"	
Gegenstand								
Bezeichnung der Mas	chine						"Bid ei	nf@gen"
Hersteller :								852
Typ/Fabrik-Nr. :								
EAN/GTIN :								
						Anschrift	und Name	2
Oberprüfung beim:		Betre	ber	÷				
		☐ Hersteller						
		□ Importeur		12				
		Lieferant		÷				
				7				
	0	Апари	rechpart	tner:				
Oberprüfung durch:				GAA		am:		
Produkt frei von Mäng	ein ger	nãê Che	ckliste:		Ja 🗆		Neir	10
Maßnahme	Art und Anzahl der Mängel							
	(Kennesidesung Sebisbearieitung			ACTOR.	The state of the s		(Sicherheiteinnichtungen)	
	Sr -	ja	Arz der M	ahl angel	ja	Anzahl der Mangel	a	Arcahl der Mänge
Roy Schreiben				100				2 1 1 1
Anordnung Abgabe an Dritte		0 0	-	-				10
Sonstiges			2					
Sonstiges z.B. mündliche Maßna	hme		33					
Eingabe ICSMS				Ja 🗆	PI	,	lein 🗆	
Nachverfolgung hat st	attgefu	nden	=	Ja 🗆			lein 🗆	
Ergebnis der Nachver	folguno		82					

Maschiners Richtlinia 2006/42/EB (MRL) LV.m. Maschinerverordnung (9. ProdSV)

ederführung: GAA LG Herr Ollesch: Tel.: 04131 / 15.1442, GAÄ Braunschweig, Emden, Lüneburg

Formal Typenschild

- Bezeichnung
- Herstellerkontaktdaten
- Baujahr Konformitätserklärung Bedienungsanleitung Angaben zu Luftschallimmissionen

Inaugenscheinnahme d. M.→ Offensichtliche Mängel

JAP Herstellerüberwachung

- Konformitätserklärung
- Einbauerklärung
- Risikobeurteilung !!!



Gemeinsames Abschlußgespräch

Revisionsschreiben

Gebührenbescheid

- 1. Mahnung
- Mahnung



Zwangsgeld

Gebührenbescheid

Ordnungswidrig keitenverfahren Gebührenbescheid





- Organisation / Akteure
- Rechtliche Einordnung
- Gewerbeaufsicht kommt
- Schutzklauselverfahren und Folgen
- Unfall-Untersuchung, Der Fall "Hero-Glas"
- Veranstaltungen





Art. 11 MRL Schutzklauselverfahren

- Mitgliedsstaat meldet Maßnahme der EU Kommission mit Gründen (Dokumentation)
- Kommission prüft auf gerechtfertigte Maßnahme
 - Ggf. Zusammenkunft aller Beteiligten
 - Ggf. Einholung von SV-Gutachten durch
- Kommission fasst Beschluss → wird im Amtsblatt der EU veröffentlicht
- Alle anderen Mitgliedsstaaten sind ggf. gehalten, die gleiche Maßnahme zu ergreifen.





- Organisation / Akteure
- Rechtliche Einordnung
- Gewerbeaufsicht kommt
- Schutzklauselverfahren und Folgen
- Unfall-Untersuchung, Der Fall "Hero-Glas"
- Veranstaltungen



Unfalluntersuchungen

- Unfallmeldung i.d.R. von der Polizei oder der Leitstelle rund um die Uhr
- Polizei übergibt an Gewerbeaufsicht die sichergestellte Anlage
- Freigabe der Maschine erfolgt i.d.R. nach Ursachenermittlung, ggf. Gutachter/SV
- Ggf. Sofortmaßnahmen
- Ggf. langfristige Sanierung



Maßnahmen nach tödl. Unfällen

Tab. 2.20 Behördliche Maßnahmen

Konsequenz	Anzahl absolut	Prozent
Anordnung von organisatorischen Maßnahmen	32	17,7
Belehrung der Firmenleitung	30	16,6
Anordnung zur Unterweisung der Belegschaft	27	14,9
Anordnung von technischen Maßnahmen	23	12,7
Anordnung der Untersuchung, Begutachtung von Arbeitsmitteln	17	9,4
Einleitung eines Strafverfahrens	14	7,7
Untersagungsverfügung	5	2,7
Überprüfung gleichartiger Geräte	2	1,1
Einleitung eines Bußgeldverfahrens	1	0,6
Keine	30	16,6
Summe:	181	100,0

Der Fall "HERO-Glas"

- Tod eines 19 jährigen Lehrlings 22. Juli 2010 an einem Glasschleifautomaten
- Urteile
 - Beide GF: 6 Mo Haft, 100.000 Euro wg fahrlässiger Tötung
 - Dritter GF: 10.000 Euro wg Aufsichtspflichtverletzung als Mitinhaber
 - Produktionsleiter: Strafe wg fahrlässiger Tötung
 - Instandhalter: 3600 Euro wg Demontage Si-Einrichtung
 - GAB Emden: 9000 Euro wg verursachter Strafvereitelung



- Organisation / Akteure
- Rechtliche Einordnung
- Gewerbeaufsicht kommt
- Schutzklauselverfahren und Folgen
- Unfall-Untersuchung, Der Fall "Hero-Glas"
- Veranstaltungen



Veranstältungen

- Maschinenbautage in Köln
- Deutscher Maschinenrechtstag in Köln
- Verschiedene Workshops
- Man trifft
 - Andere Betriebe mit gleichen Problemen
 - Richtlinienvertreter von der ZLS
 - BMAS, KAN, BAuA, etc.
 - Rechtsanwälte aus Köln oder München
 - MÜ-Behörden, Prüfstellen, Notified Bodies





- Risikobeurteilung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen Anhang 1 MRL (Maschinenrichtlinie)
- Gebrauchtmaschinen
- Wesentliche Veränderung
- Unvollständige Maschine
- Gesamtheit von Maschinen

Risikobeurteilung

Grundlage der Risikobeurteilung

- Anhang 1 MRL "Allgemeine Grundsätze"
- DIN EN ISO 12100 Sicherheit von Maschinen
- Leitfaden DIN ISO/TR 14121-2

Risikobeurteilung

Wer ist zuständig?

- Abhängig von der Art der Maschine/Anlage
- Mechanik, Elektro/Steuerung,
 Dokumentation
- CE Prozess integrieren

Risikobeurteilung

Start

Festlegung der Grenzen

Identifizierung der Gefährdung

Risikoeinschätzung

Risikobewertung

Risikominderung

Ende



Festlegung der Grenzen

Verwendungsgrenzen

- Bestimmungsgemäße Verwendung
- Vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung
- Betriebsarten
- Qualifikation....usw.

Festlegung der Grenzen Räumliche Grenzen

- Platzbedarf z.B. für die Instandhaltung, Arbeitsplätze
- Umgebungsbedingungen
- Schnittstellen

Zeitliche Grenzen

- Wartungsintervalle
- Lebensdauer der Maschine







Niedersachsen



Annäherung eines sich bewegenden Teiles → quetschen, scheren



Risikoeinschätzung

Parameter:

Schadensausmaß + Eintrittswahrscheinlichkeit

- Aufenthaltsdauer
- Häufigkeit der Exposition
- Anzahl der Personen
- mögliche Vermeidbarkeit

Risikoeinschätzung

Verschieden Instrumente z.B.:

Risikograf oder Risikomatrix

	Schwere des Schadens				
Kategorie der Wahrschein- lichkeit	1-Hoch	2-Mittel	3-Gering	4-Unbedeutend	
A — Sehr wahrscheinlich	1A	2A	3A	4A	
B — Wahrscheinlich	1B	2B	3B	4B	
C — Gelegentlich	1C	2C	3C	4C	
D — Selten	1D	2D	3D	4D	
E — Unwahrscheinlich	1E	2E	3E	4E	
F — Sehr unwahrscheinlich	1F	2F	3F	.4F	



Risikobewertung

Risiko- gruppe	Hone des Risikos			s	Zu ergreifende Maßnahmen
-	1A, 1B, 1C, 1D	2A, 2B, 2C	3A, 3B		Minderungsmaßnahmen erforderlich
111	1E	2D, 2E	3C, 3D	4A, 4B	Ggf. Minderungsmaßnahmen erforderlich
ш	1F	2F	3E, 3F	4C, 4D, 4E, 4F	Keine Maßnahmen erforderlich

Risikominderung

3 Stufen Verfahren

- Inhärent sichere Konstruktion
- Technische Schutzmaßnahmen
- Benutzerinformation

Fazit Risikobeurteilung

- Team im eigenen Haus
- Externe Dienstleister
- Programme
 Anhang 1 MRL
 DIN EN ISO 12100



- Risikobeurteilung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen Anhang 1 MRL (Maschinenrichtlinie)
- Gebrauchtmaschinen
- Wesentliche Veränderung
- Unvollständige Maschine
- Gesamtheit von Maschinen



1.4 Schutzeinrichtungen

trennende Schutzeinrichtungen nicht trennende Schutzeinrichtungen

- Feststehende trennende Schutzeinrichtungen
- Bewegliche trennende Schutzeinrichtungen
- Zugangsbeschränkte Schutzeinrichtungen
 - Risikobeurteilung





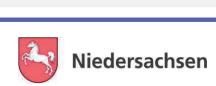


Anforderungen feststehende trennende

Schutzeinrichtungen

Zugang wie häufig?

- Befestigungselemente
- Werkzeug
- Nicht in der
 Schutzstellung verbleiben



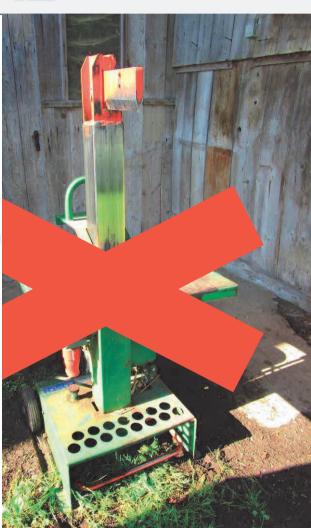




Anforderungen an bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung

- Zugang wie häufig?
- Ggf. Zuhaltung
- Anforderungen Verriegelung
- Müssen an der Maschine verbleiben





Quellen: Internetseiten Scheppach

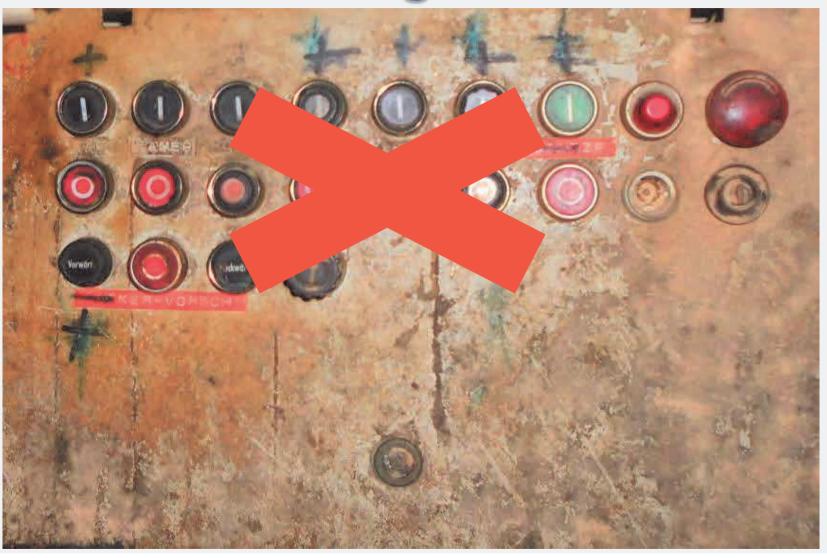
Zugangsbeschränkte verstellbare Schutzeinrichtungen

- Manuell oder automatisch,
- Leicht und ohne Werkzeug verstellbar

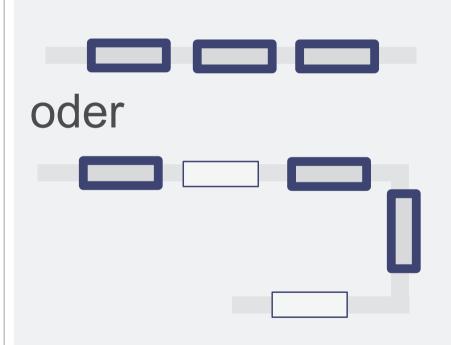


1.2.2 Stellteile

Sichtbar und erkennbar, ggf. Piktogramme Eindeutig...



Gibt es ein Not Halt Konzept, bei einer Gesamtheit von Maschinen?





Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück •

Anhang 1 MRL

Anl.: Auszug aus der Anfrage des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz u. Transport des Landes Baden-Württemberg vom 29.04.10 an die EU-Kommission

mit MRL Anhang I Ziffer 1.2.4.3 konform Konformität mit MRL Anhang I Ziffer 1.2.4.3 zweiteihaft Konformität mit MRL Anhang I Ziffer 1.2.4.3 nicht gegeben















1.6.2 Zugang zu Bedienständen und Eingriffs-Punkten für die Instandhaltung





- Risikobeurteilung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen Anhang 1 MRL (Maschinenrichtlinie)
- Gebrauchtmaschinen
- Wesentliche Veränderung
- Unvollständige Maschine
- Gesamtheit von Maschinen



- Wird wie eine neue Maschine behandelt.
- Definition unterscheidet nicht zwischen neuen und gebrauchten Maschinen.
- Importeur → Herstellerpflichten

Gebrauchtmaschinen - innerhalb EWR

- Maschinen nach 1995
- keinen Bestandschutz
- Arbeitsschutzgesetz,
 BetriebssicherheitsVO, können
 Nachrüstungen erforderlich sein.
- Grundpflichten des Arbeitgebers.

Produktsicherheitsgesetz

§ 3 (2) Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

....Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen...



- Risikobeurteilung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen Anhang 1 MRL (Maschinenrichtlinie)
- Gebrauchtmaschinen
- Wesentliche Veränderung
- Unvollständige Maschine
- Gesamtheit von Maschinen

Wesentliche Veränderung

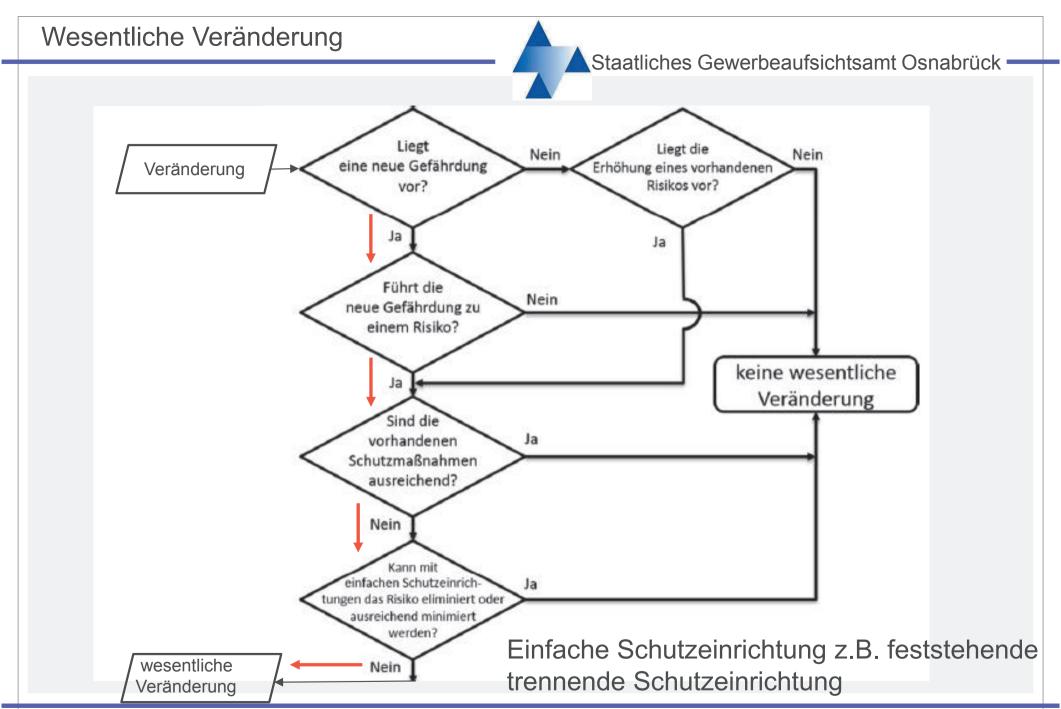
- BMAS vom 09.04.2015
 Interpretationspapier zum Thema
 "Wesentliche Veränderung von Maschinen,"
- Einzelfallentscheidung
- Dokumentation
- Wesentliche Veränderung
 - → Herstellerpflicht



Wesentliche Veränderung

- Leistungserhöhung
- Funktionsänderung
- Änderung der bestimmungsgemäßen Verwendung

Änderung von Betriebs-/Einsatzstoffen Änderung von Sicherheitstechnik







- Risikobeurteilung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen Anhang 1 MRL (Maschinenrichtlinie)
- Gebrauchtmaschinen
- Wesentliche Veränderung
- Unvollständige Maschine
- Gesamtheit von Maschinen

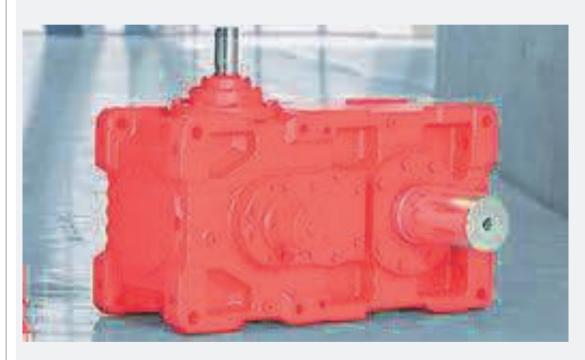


Wann ist ein Maschine unvollständig?

Definition

"unvollständige Maschine" eine Gesamtheit, die **fast** eine Maschine bildet,aber keine bestimmte **Funktion** erfüllen kann" ...dazu bestimmt in andere **Maschinen**..... eingebaut zu werden.

Antriebssystem



Industrieroboter

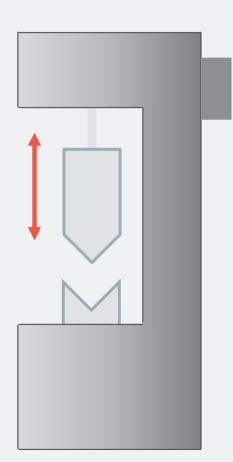


Quellen: Internetseiten SEW EURODRIVE, KUKA



Beispiele unvollständige Maschine

 Presse, ohne Sicherheitseinrichtung für eine Maschinenanlage mit automatisierte Zuführung/ Entnahme



Beispiele unvollständige Maschine

 Kran kann nur Funktion ausführen, wenn er eingebaut ist





Quelle: Internetseite Palfinger





Keine unvollständige Maschine = Maschine

- Maschine ohne Antriebssystem
- Fehlende Teile zur Verbindung mit dem Einsatzort / mit der Energiequelle
- Fehlende Teile, die keinen erheblichen Einfluss auf die Sicherheit haben
- Fehlende Montage

Dokumentation Unvollständigen Maschine

- Unvollständige Maschinen haben kein CE Zeichen, Ausnahme möglich!
- Montageanleitung Anhang VI
- Einbauerklärung Anhang II B

(unter Angabe der angewendeten grundlegenden Sicher- und Gesundheitsschutzanforderungen)



- Risikobeurteilung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen Anhang 1 MRL (Maschinenrichtlinie)
- Gebrauchtmaschinen
- Wesentliche Veränderung
- Unvollständige Maschine
- Gesamtheit von Maschinen



Gesamtheit von Maschinen

Produktionstechnischer Zusammenhang

- zusammenhängende Aufstellung
- Zusammenwirken gemeinsames Ziel (Produktherstellung)
- Gem. übergeordnete Steuerung, gem. Befehlseinrichtung

Sicherheitstechnischer Zusammenhang

- Ereignis an einer Anlage führt zu Gefährdung an der Gesamtanlage

Gilt auch für unvollständige Maschinen!

→ CE-Konformitätserklärung für Gesamtanlage Schnittstellen!!!

Interpretationspapier des BMAS vom 05.05.2011



Zusammenfassung

- Ansprechpartner
- Dokumentation
- Konsequenzen
- Sicherheitsphilosophie
- Beispiele







Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Noch Fragen??

0541 - 503562

0541 - 503508

